

# Hochzeit Ordnung.

4

Des  
Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten /  
Hochgebornen Fürsten und Herrn /

## Herrn Augusti /

Postulirten Administratoris des Pri-  
mat- und Erzstifts Magdeburg / Herzogen zu  
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgrafen in  
Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober- und  
Niederlausitz / Grafen zu der Marck / Ravens-  
berg und Barby / Herrn zu Ra-  
venstein / ꝛc.

Darnach in Ihr. Fürstl. Durchl. Erz-  
Stift Magdeburg sich männiglich  
zu achten /

Publiciret zu Halle den 3. Decembris  
Anno 1662.



Gedruckt bey Christoph Salsfelden  
daselbst.







# **I**n Gottes Gnaden

Wir Augustus / Postulirter  
Administrator des Primats  
und Erzstifts Magdeburg / Herzog zu  
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Land-  
graff in Thüringen / Marggraff zu Meis-  
sen / Ober- und Niederlausitz / Graff zu der  
Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu  
Ravenstein ꝛc. Sügen und thun hiermit män-  
niglich kund und zuwissen / Nach dem Wir berichtet  
worden / was massen bey Hochzeiten in Unserm Erz-  
Stift / allerhand Unordnung fürgehen / auch solche  
hoch anlauffende Unkosten auffgewendet werden / das  
die Jenigen / welche die Wirthschafften austrichten / in  
ziemliche beschwerliche Schuldenlast gestürket werden /  
die Sie eine gute Zeit schmerzlich fühlen und sich davon  
nicht los machen können / Und aber dergleichen nicht  
nöthig / sondern gar wol einzustellen und zu verhüten  
seyn /

seyn / zunnahln aber ist zu unterlassen / das darben für-  
gehende übermässige fressen und sauffen / wordurch die  
Gaben Gottes / ohne Noth unnützlich verschwendet  
und mißgebrauchet werden / der Allerhöchste auch sol-  
cher gestalt hefftig erzürnet und gereizet wird / die Se-  
genhand zurück zuziehen / und an stat Glück / Heil und  
Wolfarth / ein und das andere Unglück und Wiederwer-  
tiges erfolgen zulassen /

Dann ob wol dem Allerhöchsten nicht zuswieder /  
das bey angestellten Hochzeit Tagen / die eingeladenen  
Gäste bewirthe / dieselben sich darben ergötzen und  
frölich erweisen mögen / So ist doch hierinne gleich wie  
in allen Dingen billich geschehen soll / bescheidene masse  
zubrauchen / und alles dergestalt einzurichten / abson-  
derlich aber Christlich zubetrachten und zu erwegen /  
das man nicht eben bey Hochzeiten umb Essen und Trin-  
cken willen erschienen / sondern vielmehr bey solcher ge-  
legenheit sich erinnern soll / was gestalt der Allerhöchste  
den Ehestand selbst geordnet und gestiftet / worbey  
ein jeder von den eingeladenen Gästen umb desto viel-  
mehr von Herzen zuwünschen habe / das Er über die  
Personen / die sich in den heiligen Ehestand begeben und  
bey angestellter Hochzeit / darzu trauen und einsegnen  
lassen / mit seiner Allmächtigen Gnadenhand halten  
und Ihnen allen gedenlichen Segen / beständige Wol-  
farth / kräftigen Trost / nebenst zeitlicher und ewiger  
prospe-

prosperität verleihen und wiederfahren lassen wolte /  
Dann gleichwie Hochzeiten anstellen / nicht vor ein lei-  
diges Gepränge / unnöthiges Werck / und vergebliche /  
von Menschen außgesonnene Ceremonien zuachten  
und anzusehen / sondern vielmehr vor ein öffentliches  
Gezeichnuß / wordurch erwiesen und dargestellet wird /  
daß der Ehestand / ein / von Gott gesegneter Stand  
sey / worinnen Christliche Eheleute mit gutem reinem  
und unverletzten Gewissen bey einander gar wol leben  
und darbey reichen Segens unfehlbar gewarten kön-  
nen / Also erfordert die Christliche Schuldigkeit umb  
desto vielmehr / bey Hochzeiten sich aller gebühr nach zu  
erweisen und darbey nichts fürgehen zulassen / wor-  
durch die Majestät Gottes betrübet und zu Unsegen  
bewogen werden möge; Als haben Wir Uns mit Un-  
serm HochEhrwürdigen DomCapitul der Primat  
und ErzBischofflichen Kirchen zu Magdeburg; Wie  
auch Unserer getreuen Landschafft von Prælaten / Rit-  
terschafft und Städten / einer gewissen Hochzeit Ord-  
nung verglichen und dieselbe begreifen und verfassen  
lassen / Und weiln Uns dieselben Ihre beywohnende Ge-  
dancken darüber eröffnet und darein gewilliget / daß sol-  
che Ordnung nunmehr zum Druck befördert und ge-  
bührlich publiciret werden möge / So setzen / ordnen  
und wollen Wir / begehren / gebieten und befehlen auch  
hiermit ganz ernstlich / das Männiglich in Unserm Erz-  
Stift / dieser Ordnung und allen darin enthaltenen

Puncten und Articula, sich gemäß und gehorsamlich  
erweisen / derselben ohne Verweigerung / bey Vermeidung  
in solcher Ordnung benantten und andern Unfern  
ernsten und wilkührlichen Straffen/nachleben/zumahl  
aber / daß Unsere Ambtleute / Gerichte und Rätthe in  
Städten / darob mit allem Ernst halten/ die Ubersahrer  
unnachlässig und empfindlich abstraffen / auch wie ohne  
das die Rechte und Billigkeit erfordert / in solchen nie-  
manden verschonen noch übersehen sollen / Damit aber  
niemand sich mit Unwissenheit zuentschuldigen und zu  
behelffen haben möge / So sollen Unsere Ambtleute/Ge-  
richtshabere und Rätthe in Städten/diese Unsere Hoch-  
zeit Ordnung / Ihren Anverwandten und Angehörigen  
/ so balde Ihnen dieselbe zukommt / gebührlichen an-  
kündigen und darben andeuten / das darüber steiff und  
fest gehalten soll werden / Do auch Unsers ErzStifts  
Nothturfft und Wolfarth erfordern würde/ diese Unsere  
Ordnung zuendern / zuverbessern oder in etlichen Ar-  
ticula und Puncten weiter zuerklären / wollen Wir Uns  
alsdann der gebühr nach / und was das Herbringen er-  
fordert / hierinnen zuzeigeigen nicht unterlassen / Vor-  
nach sich ein jeder zurichten und zuachten hat / An dem  
allen geschiehet Unsere gnädige und wolgefällige Mei-  
nung. Geben zu Hall / Den 3. Decembris, Des 1662,  
Jahres.

Wie-

1.  
**W**iewohl Wir den bis anhero löblich ein-  
geführten Gebrauch / wegen ordentlicher ge-  
bürender Einladung der Gäste / zu den ieni-  
gen Hochzeiten / die / vermittels Christlich her-  
gebrachten Kirchgangs / und darauf erfolgen-  
den Priesterlichen Einsegnung und Copulation geschehen /  
hiermit bestätiget haben wollen; So können Wir doch nicht  
gestatten / noch zugeben / daß / wie bis anhero theils Ohren /  
mit grosser beschwer und ohne einige Nothwendigkeit / ein-  
reissen wollen / eben Braut und Bräutigam / oder derselben  
Eltern und nahe anverwandte Freunde / zu einladung der Gä-  
ste sollen bemühet werden / Sondern soll gnung sein / wann  
dieselbe durch die verordnete Hochzeitbitter verrichtet und  
werckstellig gemacht wird; Jedoch bleibet es sonsten darbey /  
daß frembde und andere / deren Standesgebühr es erfordert /  
vermittels Schreiben eingeladen werden mögen.

2.

Dieweiln Wir auch in Unserer Anno 1652. publicirter  
Kirchenordnung Cap. 10. §. Die Zusammengehung 2c. 13. all-  
bereit die Verschung gethan haben / daß die Trauung und  
Copulation, in der Kirchen / vor der Christlichen Gemeine ge-  
schehen / und dieselbe in keinem privatHause verrichtet werden  
solle / So lassen Wir es darbey nochmahls bewenden / Wür-  
de aber darwieder gehandelt werden / soll sowol die Geistliche  
Person / welche die Trauung verrichtet / als die Zusammen-  
gegebene mit unnachlässiger Straffe angesehen / und damit  
würcklich belegt werden; Es wehren dann hierunter gnung-  
same Ursachen vorhanden / welche die Obrigkeit jedes Orths /  
mit zuziehung des Pfarrers / wol erwegen / und / nach befin-  
dung



Dung derselben Erheblichkeit / solches verstaten und zulassen  
soll ; Jedoch / daß die Trauung zu rechter und sonst bestim-  
ter ordentlicher Zeit geschehen / und nach verrichtung der  
Glückwünschung und überreichung des Geschencks / die Mahl-  
zeit gehalten und dieselbe / über die gebühr / nicht verzogen/  
sondern / zu rechter Zeit / hinwiederumb beschloffen werden  
möge / / und solches alles bey Vermeidung wilkührlicher emp-  
findlicher Bestrafung.

3.

Damit aber der Kirchgang zu rechter Zeit gehalten / und  
Braut und Bräutigam in der Kirche seyn könne / so sollen die  
eingeladene Hochzeitgäste sich auch zu gehöriger Zeit einstellen/  
Und weils in theils Städten einreisen wil / daß die Hochzeit-  
gäste auf Wagen abgeholt werden wollen / welches allerhand  
verzögerung und Ungelegenheit verursacht / So soll dasselbe  
gänglich abgeschafft seyn / zumahl dergleichen bey vorigen  
Zeiten niemahls hergebracht / sondern ein ieder sich ohn das  
Braut und Bräutigam / sonderlich aber dem heiligen Ehe-  
stande zu ehren / einfinden / und mit seiner gegenwart die  
Hochzeitliche festivitāt zieren und vollbringen helfen wird /  
Würde aber darwieder gehandelt / soll deswegen Fünff Tha-  
ler zur Straffe gegeben werden.

4.

Wie es mit denen bey den Copulationen sonsten gebräuch-  
lichen Braut Predigten / mit der also genannten Außgabe und  
sonsten zuhalten / davon ist in vorgedachter Unserer Kirchen-  
Ordnung Cap. 10. §. 19. 20. 21. 22. ein und das andere ange-  
ordnet / worbey Wir es nochmahls bestehen lassen / mit gnä-  
digsten begehren / daß demselben buchstablichen Inhalts nach-  
gelebet / und darwieder keines weges / bey Vermeidung wil-  
kührlicher Straffe / gehandelt werde.

5. Und

Und gleich wie der Ehestand ein hochheilig Werck / von dem lieben Gott / noch im Stande der Unschuld / zur erbauung und fortpflanzung des Menschlichen Geschlechts eingesezet und verordnet worden: Also erfordert die Christliche billigkeit / daß derselbe in der Furcht des HERRN / mit andächtig gesprochenen inbrünstigen Gebet / auch in Mäßigkeit und Christlicher Zucht und Erbarkeit / ohne üppigen Pracht / zu der versprochenen Eheleute zeitlichen und ewigen Wolergehen / angefangen und vollführet werde / Dannenhero die Eheleute / nach anleitung Unserer KirchenOrdnung / Cap. 52. § 23. bey ihren Hochzeiten / so Sie anstellen und halten werden / alle überflüssige und unnöthige Unkosten / bey Vermeidung ernster Bestrafung / einstellen / und die aufrichtung also fassen sollen / daß Sie sich / solcher Wirtschaft halber / nicht in unüberwindlichen Schaden stürzen / und in beschwerliche Schulden setzen mögen.

6.

Wie dann bey Adelichen Hochzeiten aller unziemlicher Ueberfluß vermieden / und die Hochzeiten also angestellet und eingerichtet werden sollen / damit die Unkosten umb desto vielmehr ersparet werden / In Städten aber wird nicht unbilllich der unterschied gemacht und in acht genommen / daß bey Hochzeiten / die von denjenigen / so in Ämbtern und vornehmen Geschlechts seyn / zwölf Tische / gemeinen Bürgern und Handwerckern aber / bey ihren Hochzeiten acht Tische besetzen und speisen mögen / Jedoch / daß kein Tisch stärker dann mit zwölf Personen besetzt werde / Würde aber ein oder der ander sich gelüsten lassen / wieder diese Unsere Verordnung mehr Tische speisen zulassen / soll derselbige vor iedem Tisch zwölf Thaler zur Straff zuerlegen schuldig seyn.

B

Die

Die Bauersleute auff dem Lande aber sollen nicht mehr  
dann Sechs Tische voll einzuladen bemächtiget / oder / vor ieden  
übrigen Tisch / den Sie über ist gesetzte Ordnung speisen  
zulassen sich anmassen würden / vier Thaler jedes Orths D-  
brigkeit zur Straffe zu bezahlen verbunden seyn / Jedoch stehet  
iedem frey / da Er wil / weniger Leute zubitten und speisen  
zulassen.

7.

Die Anzahl der Essen belangende / gleich wie aller Über-  
fluß ein verbotener Mißbrauch der von Gott bescherten Ga-  
ben / und derselben Verschwendung eine unzweiffentliche schwe-  
re Sünde ist ; Also werden die ienigen / welche die Hochzei-  
ten außrichten / dahin sehen / damit aller Überfluß und Ver-  
schwendung nachbleiben und eingestellt werden möge / Al-  
lermassen dann bey der ienigen / so in vornehmen Membern  
und Diensten seyn / fürgehenden Hochzeiten / auf ieden Tisch  
( deren zwey auf eine Taffel zurechnen ) nicht mehr / dann die  
HochzeitTage über zwanzig bis vier und zwanzig Speisen :  
Bey andern aber in Städten / den ersten HochzeitTag zwölfe /  
den andern und dritten Tag aber zehen Speisen : Bey gemei-  
ner Bürger- Handwercksleute / auch Bauern auf dem Lande  
Hochzeiten aber / keinen Tag mehr dann 3. bis 4. Essen her-  
geben und auffsetzen zulassen / hiermit verstattet seyn / Würde  
aber hierwieder ein oder der ander zu handeln ihme gelüsten  
lassen / soll derselbe vor jedes Essen / so über die gesetzte und  
verordnete Anzahl aufgetragen worden / zwei Thaler zur Straf-  
fe zugeben verbunden seyn ; Und weils mit dem Confect auf-  
setzen / bey ein und der andern Hochzeit / bishero zimlicher U-  
berfluß verspüret / den Gästen aber darmit nicht gedienet / son-  
dern solcher aufgesetzter Confect offters den Dienern und so da  
aufwarten / zum theil wird ; Als soll bey Adelichen und an-  
dern

den in hohen Aemtern sitzenden Personen dergleichen zwar  
aufzusetzen verstatet / darben aber masse gebraucht und aller  
Ueberfluß vermieden werden ; Bey andern Hochzeiten aber  
Gartenfrüchte und etwas von gebackenen aufsetzen zulassen /  
hiermit vergönnet seyn / Wer aber darwieder zu handeln sich  
unterfänget / der soll von jedes Orts Obrigkeit mit dreyßig  
Thalern unnachlässig bestraffet werden.

8.

Damit auch die Gäste mit der Mahlzeit / über Gebühr und  
Zeit / nicht beschwerlichen aufgehalten werden mögen ; So soll  
wann Braut und Bräutigam mit ihren eingeladenen Gästen  
von der verrichteten Ehelichen Einsegnung aus der Kirchen  
kommen / die Mahlzeit zubereitet und damit also beschaffet  
seyn / daß / so balde die Glückwünschung geschehen und die Ge-  
schencke überantwortet worden / die Speisen aufgetragen und  
nach verrichteten Gebet genossen werden mögen ; Es soll aber  
die Mahlzeit allzulang und über die Gebühr nicht wehren / son-  
dern / nach geendigter Mahlzeit / bey Bürgerlichen Hochzeiten /  
keine Schüssel mit Speise / Tischtücher noch Teller mehr auff  
den gesetzten Tischen gefunden / sondern vielmehr alle Speisen  
und Tischgeräthe von denselben abgehoben und weggeschafft  
seyn / welches alle drey Tage über also gehalten und darwieder  
keines weges gehandelt werden solle / bey willkührlicher unnach-  
lässiger Bestrafung / Wie dann auch die andere beyde Tage  
zu rechter Zeit wiederumb angespeiset / und auf niemandes / es  
mag auch seyn / wer er wolle / gewartet werden soll.

9.

Wann nun solcher gestalt aufgehoben und Handwasser ge-  
geben worden / so soll dem Allerhöchsten mit schuldiger Andacht  
und devotion vor solche bescherete Gabe und Mahlzeit herzlich  
gedankt

B. 2

gedankt

gedancket / und / wo es hergebracht / darzu ein Lobgesang gesungen werden.

10.

Deßgleichen soll es mit anschaffung des Getrâncks also gehalten werden / daß zwar bey vornehmen Hochzeiten Wein / doch nicht zum Überfluß und Vollsaußen / mag auffgetragen ; Bey Handwercks- und gemeiner Bürger Hochzeiten aber soll dergleichen eingestellt / im trincken auch solche masse gehalten werden / daß gleichwol die Gaben Gutes nicht gemißbrauchet / sondern zur Freude genossen werden mögen.

11.

Und ob Wir wol geschehen lassen können / daß auff Hochzeiten frembde Biere eingelegt werden mögen / So soll doch Braut und Bräutigam dahin bedacht seyn / daß dißfals maß gehalten / und Sie sich dardurch nicht in beschwerliche und allzuhoch anlauffende Unkosten stürzen mögen ; Wie dann auch die Gäste in trincken sich also halten und bezeigen sollen / damit sie desselben zur Vollerem nicht gebrauchen / sondern zur Notdurfft und Ergezung genießten.

12.

Es sollen sich aber die Hochzeitgäste an dem Trancck / der ihnen / nach gelegenheit der Zeit / und Zustande Braut und Bräutigams / fürgesetzt und gereicht wird / begnügen lassen / und keinen andern Trancck / zu beschimpff- und verkleinerung Braut und Bräutigams / in das Hochzeithaus / bey Straffe 3. Thaler / holen / oder bringen lassen.

13.

Damit es aber bey der Mahlzeit an aufwartung nicht ermangeln möge / sollen an jedem Tische drey Personen darzu verordnet und bestellet / auch dieselben / weil der Bräutigam  
und

und die Braut in der Kirchen / mit zwey oder drey Essen ge-  
speiset / das übrige Gesinde und Jungen aber / deren Herrn  
nicht auf der Hochzeit seyn / und welche sonst nur Unlust und  
Verdruß machen / aus den Stuben abgeschaffet werden.

14.

Weiln auch ekliche Aufwärter so grob und unverschämt  
seyn mögen / daß Sie in auf- und abtragen oftmahls das be-  
ste aus den Schüsseln nehmen / auch wol ander Gesinde / de-  
nen Sie es zustecken / auf sich warten lassen / So sollen diesel-  
ben mit gefängnuß abgestraffet / oder / nach befindung der Sa-  
chen / härter beleyet werden.

15.

Und als ein alter hergebrachter Gebrauch ist / daß / nach  
eingenommener Mahlzeit / Braut und Bräutigam zu ehren /  
und damit sich junge Leute frölich erzeigen und ergetzen / ein  
Erbarer Tanz angestellet werde / So wollen Wir hiermit ver-  
gönnen haben / daß es hinführo ferner also möge gehalten und  
verrichtet werden / worbey sich aber ieder höfflich bescheiden  
und züchtig bezeigen / zum Wiederwillen nicht Ursach geben /  
des vor- und einspringens sich enthalten / mit Geberden / Wor-  
ten und Wercken niemand zur Unlust und beschwer Ursach ge-  
ben / das stossen und was zur Uppigkeit einigen schein geben  
kan oder mag / einstellen / und sich vielmehr dahin beflüssigen  
soll / daß guter Friede erhalten / Zank und Streit verbleiben  
und keinem einig Ergerniß gegeben / oder beschwerliche Unge-  
legenheit zugezogen werde; Würde aber ein oder ander hier-  
wieder handeln und verbrechen / soll derselbe / wie nicht weni-  
ger die ungebetene Abendtänzer / welche / weiln Sie die mei-  
ste Unlust und Beschwerung zu machen und anzurichten pfe-  
gen / nicht geduldet / noch zugelassen / sondern empfindlich ge-  
straffet werden.

B 3

16. Dar-

16.

Darmit aber auch der Tanz 'in guter Ordnung könne gehalten werden / So sollen die Diener / Jungen und Mägde / auch andere Gesindlein / des zu dem Tanzen gebrauchenden Platzes sich gänzlich enthalten / vor demselben ohne geschrey und tumultuiren aufwarten / und darauf durchaus nicht gelassen werden ; Würde sich aber einer von demselben mit versuchter Gewalt dahinein zudringen unternehmen / soll derselbe anfangs mit guten Worten abgewiesen / im fall aber solche nicht verfangen wolten / bengesteckt werden / Es sey dann sache / daß ein Herr seinen Diener / zu einiger Berrichtung oder Aufwartung absonderlich in solchen Platz fordern liesse.

17.

Wann nun ein oder der andere Reigen wird getanzt seyn / wird sich ein ieder selbst bescheiden und zu rechter Zeit nach Hause verfügen / auf daß er so wenig den Freunden / als andern verdrücklich / oder selbst so vor gar unersätig gehalten werde / Zu dem ende dann mit dem Tanze nicht zu lange und nach der Mitternacht continuiren und anhalten sollen.

18.

Damit auch Braut und Bräutigam mit den Unkosten nicht zu sehr überladen / sondern derselben umb desto vielmehr geübriget seyn mögen / So soll Ihnen nicht verstattet seyn / den dritten Tag bey Bürgerlichen Hochzeiten / alle voriger Tage eingeladene und erschienene Gäste hinwiederumb bitten zulassen / sondern nur die Frembden und nahe Anverwandten / mit denen Sie sich noch selben Tag / jedoch ohne Überfluß / und auf vorgesezte und verordente masse ergözen und lustig erzeigen / würde aber hierwieder gehandelt / soll deswegen Braut und Bräutigam in Straffe zwanzig Thaler gefallen seyn.

19. Auff

19.

Auff den Dörffern sollen nur 2. Tage Hochzeit gehalten werden / der dritte aber durchaus nicht gestattet seyn / damit die Bauern an ihre Arbeit hinwiederumb gehen und daran nicht verhindert werden mögen / Wer hierwieder handeln wird / der soll vier Thaler zur Straffe erlegen.

20.

Würde sich auch ein ungebetener Gast von sich selbst einzudringen unterfangen / soll derselbe mit drey Thalern bestrafet werden.

21.

Vor der Hochzeit aber soll keine Gasteren / oder Zusammenkunft / es geschehe unter dem schein der Hochzeit Bitter oder Kränkmachens oder andern fürwand / gestattet / sondern hiermit gänglich verboten und abgeschaffet seyn / bey Straffe zehen Thaler / Wann aber die von der Frembde eingeladene Gäste des Tages zuvor erscheinen / werden dieselben / jedoch ohne Überfluß / gespeiset.

22.

Weiln auch das verschicken an Essen und Trincken Braut und Bräutigam ganz beschwerlich / auch allerhand Ungelegenheit machet / und dardurch viel Unterschleiff fürgehet / So wollen Wir dasselbige hiermit gänglich verboten und abgeschaffet haben / Es sey dann / daß Eltern oder andere nahe Anverwandten / Schwachheit / Alters oder Trauens halber / zu solchen Hochzeitlichen Ehren nicht erscheinen könnten / Braut und Bräutigam aber Sie der Hochzeit auch gerne genießen lassen wolten / denen wird an Essen und Trincken etwas bringen zulassen / nicht unbillich hiermit verstatet und nachgelassen.

23. Wir



Wir werden auch berichtet / welchergestalt des andern Tages ein überaus grosser Mißbrauch an eßlichen Orthern / wegen der Suppen holen einreißen solle / dieweiln aber hierdurch Braut und Bräutigam nicht eine geringe Beschwerde / Ungelegenheit und Unkosten zuwachset / So wollen Wir das selbige hiermit gänzlich verboten und abgeschaffet / zugleich auch denen jenigen / so die Hochzeit und Wirthschafft aufrichten / hiermit alles ernstes auferleget haben / daß Sie die Kirchen und Keller / wie auch die Brod- und Speisekammern / wie nicht weniger das Hochzeithaus / so lange zuhalten sollen / bis die rechte ordentliche Mahlzeit hinwiederumb angehet / Würde aber an ein oder dem andern Orthe von alters hergebracht seyn / das dem Pfarr / so die Trauung verrichtet / wie auch dem Schueldiener / des andern Tages frühe eine Suppe und stück Fleisch nebenst einem Trunc Bier gegeben worden / So lassen Wir es bey solchem herbringen allerdings bewenden.

So wird auch nicht weniger den Frembden zur Hochzeit und Ehren erschienenen Gästen das Frühestücke aus dem Hochzeitause abgefollget / oder werden dieselbigen des Morgens auff eine gewisse Zeit / in solch Hochzeitaus eingeladen und daselbsten noch vor geniessung der ordentlichen Hochzeit Mahlzeit gespeiset / jedoch das darbey kein Überfluß seyn / sondern masse gehalten werden möge.

Demnach auch eine grosse Unordnung und schädlicher beschwerlicher Mißbrauch an theils Orthen Unsers ErzStifts in dem eingerissen seyn mag / daß wann ein Mann oder Frau aus einem Hause zur Hochzeit genöthiget und eingeladen worden / ihr ganzes Hausgesinde / an Kindern / Mägden und Jungen

gen häufig alsdann in das Hochzeithaus sich mit begeben / welches nicht allein den eingeladenen Gästen beschwerlich / sondern wird auch von solchen Gesindelein / durch wegschleppzerbrechung der Gläser / auch verschütt- und vergießung des Geträncks / Braut und Bräutigam unnöthige Unkosten und ziemlicher Schaden verursacht / die Gaben Gottes auch unverantwortlichen gemißbraucher / So sollen solche beschwerliche eingerissene und zu lauter Unlust und Schaden gereichende Mißbräuche hiermit gänzlich abgethan und abgeschafft seyn; Zu dem ende dann sollen solche Kinder / Mägde / Jungen und Knechte / so nicht eingeladene Hochzeit Gäste / nahe Anverwandten / noch sonderlich zum aufwarten verordnet und bestellet seyn / in das Hochzeithaus durchaus nicht gelassen / sondern davon abgewiesen oder da Sie sich einzudringen unterwinden würden / dieselbigen gebührlich und empfindlich bestraffet werden.

26.

Worunter aber vornehmer eingeladener Gäste Diener nicht gemeinet seyn sollen / sondern es werden dieselben / zur aufwartung Ihrer Herrn nicht unbillig eingelassen / die sich gleichwol bey dieser ihrer obliegenden Aufwartung / gegenmänniglich bescheidenlich bezeigen / des Vollsauffens / muthwilliger zerbrechung der Gläser / Zänckeren / Schlagens und anderer üppigen Leichtfertigkeit / wie auch des Tankens gänzlich eüfern und enthalten / zumahln aber dergestalt bezeigen und finden lassen sollen / wie frommen und getreuen Dienern gebühret und wolanstehet / würden Sie sich aber einigen Unfugs unterfangen / und wolten sich davon / auff erfolgtes anmahnen / nicht abbringen lassen / auch wol die wolmeinende Abmahner unbescheidener weise mit verdrießlichen Worten anfahren / und ihnen darmit beschwerlich seyn / sollen solche

E

solche

solche Gefellen ihren Herren zu gebührender Bestrafung angemeldet werden.

27.

Hätte aber ein Diener oder Magd / bey seinem Herrn oder Frauen etwas / daran gelegen / zuverrichten / sollen die je nigen / auff vorher gegangene bescheidentliche Anmeldung / zwar in das Hochzeithaus eingelassen / aber wann Sie ihre Geschäfte angebracht und verrichtet / hinwiederumb außgelassen oder abgeföhret werden.

28.

Würde aber ein Diener / der seinen Herrn auff der Hochzeit nicht hätte / gleichwol in dem Hochzeitause befunden und betreten / Soll derselbe nach Hause / zu seiner schuldigen Dienstverrichtung zugehen / angewiesen / oder wann er es nicht thun würde / in Haft genommen / und ein paar Tage mit Wasser und Brod gespeiset werden.

29.

Von dem gemeinen Pöbel weiln derselbe so wol Braut und Bräutigam als den eingeladenen Gästen beschwerlich und sonsten allerhand Verdruß und Unlust verursacht / soll von denselben keiner in das Hochzeithaus verstatet / sondern ihnen heraus zubleiben vermeldet werden / würden sie sich aber mit unbescheidenen beschwerlichen Worten dennoch eindringen / sollen Sie mit Schlägen abgetrieben oder bengestecket werden / zu dessen behueff / und auff daß aller ungebührlicher verdriesslicher Zulauff so viel stärker und nachdrücklicher verhütet und gehindert werden möge / gewisse Wächter ein / zwey oder drey / nach jedes Orthes erforderter gelegenheit und Nothwendigkeit / zubestellen / und iedem alle Abende von dem Bräutigam zwey Groschen zugeben / auch ein halbstübichen Bier nebenst

nebenst einem Stück Essen abfolgen zulassen / ein mehrers aber  
zufordern / soll ihnen nicht verstatet / sondern hierdurch aller-  
Dings verboten seyn.

30.

Das Gesinde aber / welches Ihren Herrn und Frauen  
heimzuholen befehliget ist / soll mit ihren Leuchten an beque-  
men Orte des Hochzeithauses / wohin Sie gewiesen werden /  
derselben gebührlich warten / inmittelst unter einander fried-  
lich sich verhalten / Zotten und Possen reißen / auch ärgerli-  
cher Reden gänzlich eüßern / kein Bezäncke noch andere Un-  
gelegenheit anrichten / vielweniger ein Gesoff vor sich anstel-  
len / am wenigsten aber einig Getränck aus dem Hochzeit-  
hause fordern / welches ihnen auch nicht soll gegeben / sondern  
abgeschlagen werden ; Würde aber dergleichen ärgerliches  
böses Wesen fürgehen / sollen die in dem Hochzeithause auf-  
wartende Sie von solchem Unfug und unartigen bösen We-  
sen abmahnen ; Wiedrigesfalls aber / da Sie denselben kein  
gehör geben / sondern damit gleichwol fortführen / zu gefäng-  
licher Haft bringen / oder Ihren Herrn / wanns vornehme Leu-  
te / zu gebührlicher Bestrafung anmelden lassen.

13.

Und weiln izige ohne das Geldklemme und recht beschwer-  
liche sorgsame Zeiten Sparsamkeit erfordern / und dahin zus-  
mahln zusehen seyn wil / das Braut und Bräutigam mit vie-  
len und unnöthigen Unkosten nicht belästiget und beschweret  
werden / So soll bey dem Bürgerlichen Hochzeiten niemand /  
als den Bittern und BrautMägden etwas gereicht noch ge-  
geben werden / sondern der Hochzeitbitter mit einem Gülden /  
ein paar Schuen / Krantz und ein Band umb den Huth / die  
BrautMägde aber / mit einem Krantz / einer Schürze von ge-  
rolter

E 2

volter Weinwand / einen Haarband und ein paar Schuhe sich  
vergnügen lassen / und ein mehrers zubegehren nicht befugt  
seyn / Würde aber über solch Verboth ein übriges gegeben  
werden / soll der Bräutigam deswegen zehen Thaler zu Straf-  
fe zugeben schuldig seyn / Auff den Dörffern bittet der Küster /  
Schuelmeister / oder wie es sonst gebräuchlich / zur Hochzeit  
und wird ihme deswegen 3. bis 4. Groschen auch den ersten  
Hochzeit Tag die Mahlzeit gegeben / den andern Tag aber be-  
kommt er was oben im 8. vermeldet / und dem alten Her-  
kommen nach / hierunter ein oder anders Orths üblich und  
gebräuchlich seyn mag.

32.

Was die Musicanten und Spielleute anbetrifft / damit  
Braut und Bräutigam über gebühr / vor die Aufwartung von  
ihnen nicht beschweret / noch mit unbilligen anforderungen be-  
lastiget werden mögen / Ordnen Wir hiermit / daß was Ude-  
liche Hochzeiten betrifft / ein jeder sich selber der gebühr be-  
scheiden / bey Bürgerlichen aber / dem Meister / nebenst zweyen  
Gesellen / auf alle drey Tage / drey Thaler / auff vier Gesellen  
aber / fünf Thaler gegeben und richtig gemacher werden solle /  
wormit Sie sich auch vergnügen zulassen schuldig seyn / und  
dem Bräutigam darüber etwas ferner nicht anmuthen sollen /  
Was die Bauer Hochzeiten anbelanget / mögen zwar auch  
Spielleute gebraucht werden / Sie sollen aber denselben über  
zwo Thaler zugeben nicht befugt seyn / bey wilkührlicher Be-  
straffung.

33.

Dargegen Sie aber bey wehrender Hochzeit / den anwe-  
senden HochzeitGästen / wie sich gebühret / fleissig und unver-  
drossen auffwarten / sich nüchtern halten / ihres theils zu fei-  
nen

nen Verdruß noch Unlust / ursach geben / vielweniger die Hochzeitgäste mit höhnischen und spöttischen Stücken / bey dem Tanzen / beschimpfen / zu rechter gehöriger bestimmter Zeit zu den Kirchgängen und zu ihren Berrichtungen sich einfinden / und so balde solche Hochzeitgäste nach Hause gegangen seyn / sich ebenfalls / alsdann heimfinden / und vor sich keine neue Belacke anrichten / noch Braut und Bräutigam zu Schaden / Bier- Weingläser oder was anders mit sich nehmen / würde aber hierwieder gehandelt werden / soll der Uberführer / vor jedes Verbrechen / ein Thaler zur Straffe zuerlegen gehalten und verbunden seyn.

34.

Es wird auch den auff den Hochzeit auffwartenden Musicanten und Spielleuten bey Adelichen Hochzeiten / den andern und dritten Tag / bey Bürgerlichen aber / den ersten Tag bey der Hochzeit / das Buch / oder den Teller / sowol bey der Mannes / als Weibes Personen Tischen / aufzulegen / verstatet und nachgelassen / Sie sollen aber mit dem / was Ihnen aus guten Willen gegeben wird / zufrieden seyn :

35.

Hingegen aber / sollen die Musicanten und Spielleute schuldig seyn / ieden Hochzeitgaste / wann er zum Vortanze aufzuspielen begehren würde / solches Ihnen nicht zuverweigern / sondern sich darzu willig finden zulassen / worfür aber nichts absonderliches gefordert / noch genommen werden solle.

36.

Würde aber einer den Vortanz allbereit bestellet haben / soll der andere so lange weichen und warten / biß solcher Tanz sich geendiget habe / wie dan, keiner den andern vorzuspringen /

E 3

oder

oder dardurch zu Wiederkwillen / Verdruß und Ungelegenheit  
anlaß zugeben befugt seyn soll / doferne sich aber gleichwol ein-  
oder ander sich dessen anmaßlich unternehmen / und auff be-  
schehenes annahmen davon sich nicht abwendig machen lassen  
würde / So soll solcher Verbrecher / ohne ansehen der Person /  
mit acht Thalern bestraffet werden.

37.

Dieweilen auch nicht mehr als billich ist / dann daß den  
Cantoribus und Organisten / in den Städten / vor Ihre Auf-  
wartung / sowol bey Trauung / als bey der Mahlzeit etwas ge-  
geben werde / so soll bey Bürgerlichen Hochzeiten von dem  
Bräutigam / nach geendigter Hochzeit / den bey der Trauun-  
gen aufwartenden und singenden Schuldiener / auch Organi-  
sten / ieden ein halber ReichsThaler / und nicht mehr gereichet  
werden / den Cantoribus und Schülern aber / soll wo es her-  
kommens ferner zugelassen seyn / an dem ersten HochzeitTage  
Ihr Buch / sowol auff die Manns- als Weiber Tisch zu-  
legen / und eine Gabe zufodern / womit Sie sich dann sollen  
begütigen lassen / auch wann Sie zum aufwarten mit singen  
nicht begehret werden / sollen Sie / nach empfangener solcher  
Gabe / wieder von dem Hochzeitause gehen / und den Bräu-  
tigam mit abforderung des Essens / oder / das dasselbe nach  
Hause geschicket werden mochte / verschonen / sich auch alles  
Gefoß / Gläser zerbrechens und allerhand Frevels und Muth-  
willens gänzlich enthalten / w:edrigesfalls / soll wieder die  
Verbrecher / mit ernster nachdrucklicher Straffe verfahren  
werden.

38.

Als auch die Christliche Liebe erfordert / daß man der  
HausArmen / bey Hochzeitlichen festivitaten ebenfalls sich er-  
innere / und dieselben mit etwas bedencke / So soll durch eine  
ver

verschlossene Büchse / vor dieselben auff Hochzeiten dasselbe  
eingesamlet werden / und wird ein ieglicher / seine milde Hand  
gegen solch Armuth aufthun / und dafür Gottes reichen Seg-  
gen und Vergeltung gewärtig seyn:

39.

Mit dem Koche / den ein ieder nach seiner guten Bequem-  
lichkeit und Gelegenheit annehmen mag / kan sich ein ieglicher  
gebühlich vergleichen / der sich gleichwol der Billigkeit nach wird  
finden lassen / daß es / deß übernehmens und unverantwort-  
lichen schagens / keine Klage und Einsehens bedörffen möge /  
wie er dann auch hiermit verwarnet seyn soll / auff seine Ge-  
hülffen und Gesindelein gute Auffacht zuhaben / daß nichts  
verschleppet / sondern mit allen sparsam umgangen / die Speis-  
sen wol zugerichtet / und nicht verdorben werden mögen.

40.

Wie dann auch / solchen Koche zugelassen wird / andern  
und dritten Tag bey Adelichen: den ersten Tag aber / bey Bür-  
gerlichen Hochzeiten / seinen Kochlöffel / bey den Tischen / den  
Gästen aufzusetzen / Er soll sich aber darmit / was ein ieder  
aus guten Willen geben und einlegen wird / begnügen lassen.

41.

Nachdem sich auch die Müller / vor und bey den mahlen  
des Hochzeit Weizens und Rockens / dann auch die Becker  
Ihnen ein sonderbares Recht an theils Orthen außgesonnen /  
und an Bier / Essen / Suppen und dergleichen etwas anmaß-  
lich fordern dörfen / da Sie doch / vor diese Ihre Arbeit / das  
verdiente Lohn bekommen / und also weder recht noch billich  
ist / daß Braut und Bräutigam mit einen mehrern beschweret  
und belästiget werde / So soll solche unbillige und weder Müll-  
lern



lern noch Beckern durchaus nicht zustehende Schatzung hiermit gänzlich abgethan / und aufgehoben seyn / die Ubertreter aber / mit einem Reichs Thaler bestraffet werden.

42.

Die Bierzepper bey Bürgerlichen Hochzeiten sollen verbunden seyn / zu Nachtzeiten keinen / wer der auch sey / weder Bier noch Wein aufzutragen / oder abfolgen zulassen / sondern alsbalden den Keller verschliessen / und sich also / nach dieser Unserer verfasseten Ordnung zurichten / und sich derselben / des verfasseten Inhalts / gemeeß zu bezeigen / es wird Ihnen aber hiermit ernstlich auferleget und verboten / einigen Teller auff die Tische zulegen / und vermittelst derselben / oder sonst Trinckgeld zusamlen / auch ohne Vorwissen und Willen des Bräutigams einen außershalb dem Hochzeitthause etwas zu zapfen / und heimliefern zulassen / vor sich selbst auch nichts mit nach Hause zunehmen / oder Ursach und anlaß zugeben / daß an Geträncke etwas verschleppet und verparthieret werde / alles bey Straffe eines Thalers / so offte wieder diese Unsere Verordnung gehandelt wird / wie denn die Bayersleute / bey Ihren Hochzeiten hiernach sich destomehr zu achten schuldig seyn sollen.

43.

Der Thürhüter / welcher vor der Thür der Hochzeitthäuser aufwartet / soll fleißige Aufachtung haben / daß keiner der dahin nicht gehörig / eingelassen / sondern zurück gewiesen werde / wie er dann auch dahin zusehen befehliget seyn soll / damit nichts an Zinnern Schüsseln / Tellern / Gefäß / Gläsern und sonst von den Hochzeitthäusern verschleppet / noch einiges Geträncke aus denselben jemande / wer der auch seyn möchte / ohne des Bräutigams Willen und Vorwissen / abgefolget werde /  
Die

die ienigen / welche er vermercket / daß Sie Unterschleiff ſi-  
chen / ſoll er mit gewalt ab- und zurücke treiben / auch ſich vor  
der Thür ſo lange auffhalten / biß daß die zur Hochzeit erſchie-  
nene Gäſte nach Hauſe gegangen / ſich aber nüchtern und  
meſſig halten / den Gäſten ſo nach Hauſe wollen / die Thür  
mit guter Beſcheidenheit öffnen / dargegen ſollen Ihm ieden  
Tag der Hochzeit / nottürffiges Eſſen und Trincken gereicht/  
und nach vollbrachter Hochzeit Ein halber Thaler gegeben  
werden / Würde ſich aber derſelbe / bey dieſem ſeinem Dien-  
ſte und Aufwartung nicht redlich / fleißig / oder aufrichtig er-  
weiſen / ſo ſoll er ſeines verdienten Lohns verluſtig ſeyn / und  
noch darzu mit einem Thaler geſtraffet werden.

44.

Die Armen und Betler / wann Sie des andern Hochzeit  
Tages früh die Allmoſen empfangen haben / ſollen Sie ſich  
darmit gnügen laſſen / von den Hochzeitauſe weggehen / und  
alda nicht mehr gelitten / ſondern von dar / durch die Bettel-  
voigte abgewieſen werden.

45.

Die ienigen aber / welche bey der Hochzeit aufwarten / und  
zum Einſchancß gebraucht werden / ſollen Ihres Ampts und  
Verrichtung / treulich und fleißig abwarten / nüchtern und  
mäßſig leben / und dargegen die auffwartende Tage / und zwan  
ieden Tag abſonderlich drey Groschen zu Lohne haben / dar-  
bey Sie ſich aber / alles verſchleppens und verparthierens gänz-  
lich enthalten / oder do Sie darüber betreten würden / ernſt-  
licher Beſtraffung gewärtig ſeyn :

46.

Die Bratenwender / ſollen nach verrichteter Arbeit / ſich

D

34

zu ruhe begeben / und nicht zu den Gästen in die Stuben  
lauffen / vielweniger die Gläser zerbrechen / oder sich vollsauf-  
fen / wiedrigesfalls / sollen Sie der gebühr nach bestraffet und  
abgewiesen werden / zu solchen Bratenwendern aber / werden  
in den Städten nicht unbillich einheimische bekante Knaben  
und Jungen / und die sich sonst von den Almosen ernäh-  
ren / genommen / und wird Ihnen nebenst notturfftigen Es-  
sen und Trincken täglich zum Lohn ein Groschen gegeben.

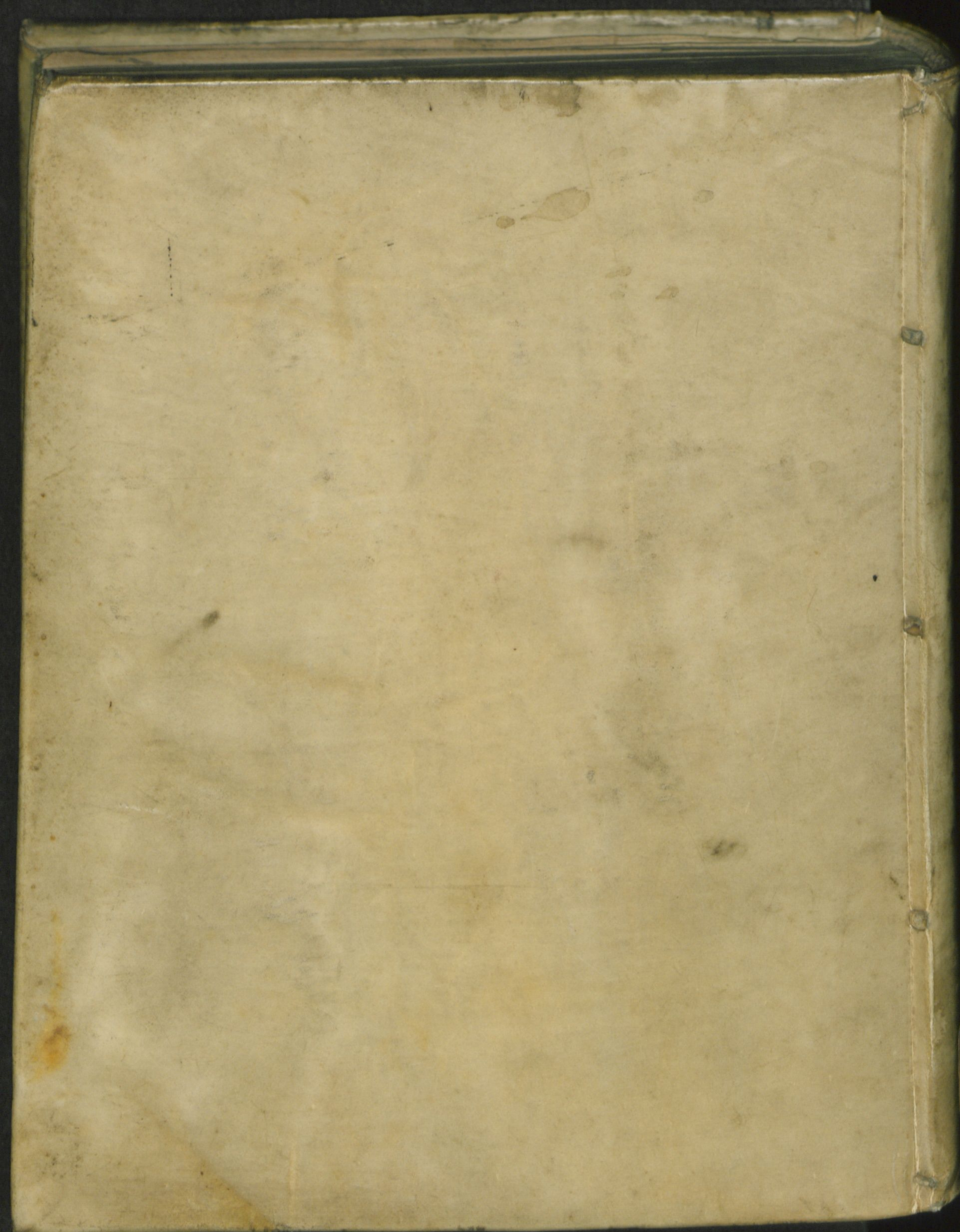
47.

Aluff daß auch daß eintringende Volck / umb desto viel-  
mehr von den Hochzeithäusern / abgehalten / den dafür vorge-  
henden Muthwillen / geschrey / und bösen leichtfertigen Wesen /  
Zanck und Widerwillen / desto nachdrücklicher gewehret und  
gesteuret werden könne / so sollen Unsere Beampte / wie auch  
Bürgermeister und Räte / in den Städten / ein ieglicher an  
seinen Orthe / die gewisse zuverlässige Verfügung thun / und  
beschaffen lassen / daß zwei / drey / oder vier Personen / nach  
dem die Hochzeit weitläufftig oder klein seyn werde / mit Ih-  
ren Gewehr / vor das Hochzeithaus in den Städten geord-  
net werden / die / so balde Braut und Bräutigam aus der  
Kirche / sich davor stellen / Insonderheit aber des Truncts sich  
enthalten / und in Nüchternkeit mit unverdrossenen Fleiß auf-  
warten / damit Sie nebenst den Thürkütern / daß eintringen-  
de Volck / abhalten / und den fürgehenden Muthwillen steu-  
ren mögen / Sie sollen auch schuldig seyn / auff begehren des  
Bräutigams / die ienigen / so sich ungebührlich bezeigen wer-  
den / anzunehmen / und jedes Orths / in gute sichere Verwah-  
rung zubringen / darait Sie nach gestalt und befindung des  
Verbrechens hernach / andern zum Exempel gebührlich be-  
straffet werden mögen.

48. Da

Damit aber / dieser Unserer wolertwogenen Ordnung des  
 sto fester und unverbrüchlich nachgelebet / und dieselbe zu ge-  
 bührlicher observantz und Vollenziehung gebracht werden  
 möge / Als sollen so wol Unsere Beampte / auch Bürgermeis-  
 ter und Räte in den Städten / wie nichts weniger die son-  
 sten mit Gerichten von Uns beliehen seyn / hiermit ernstlich  
 befehliget und Ihnen aufferleget seyn / daß Sie mit fleiß da-  
 hin sehen / trachten und aufacht haben sollen / daß wieder sol-  
 che Ordnung nicht gehandelt / sondern dieselbe genau / in acht  
 genommen werden möge / gestalt Sie dann die Verwürek-  
 ten straffen ohne Ansehung der Person einfordern / und dar-  
 durch diese Unsere Ordnung umb desto vielmehr zu würekli-  
 cher observantz bringen sollen / Würde aber ein- und die an-  
 dere Obrigkeit / solche Ordnung selbstem übertreten und da-  
 wieder handeln / oder auch in Bestrafung der Verbrecher  
 nachlässig seyn und durch die Singer sehen / Wollen Wir den  
 oder dieselben nicht allein darüber zur Rede setzen / sondern  
 Sie / auch nach befinden / gebührend und ernstlich bestraffen /  
 Davor Sie sich aber zu hüten wissen / und vielmehr dahin se-  
 hen werden / damit diese mit guten reiffen fürbedacht gemach-  
 te Verordnung gehalten / darwieder nicht gehandelt /  
 sondern dieselbe zur Würekligkeit gebracht  
 werden möge.





Hoch  
Hochwür  
Hochg  
Der  
Postulirten  
mat- und Erz  
Sachsen / Jülic  
Thüringen / M  
Niederlaus  
berg

Darnach i  
Stift  
Publicir

Gedr

ten/  
/ Pri-  
ogen zu  
rafen in  
ber- und  
vens  
Erz

4

